



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Vierte Tagung

Genf, 14. bis 16. November 1979

VORENTWURF EINES UPOV-MUSTERGESETZES FÜR SORTENSCHUTZ

Vermerk des Verbandsbüros

1. Auf seiner dritten Tagung im April 1979 hat der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) beschlossen, sich auf seiner vierten Tagung (14. bis 16. November 1979) mit dem UPOV-Mustergesetz für Sortenschutz (nachstehend als "UPOV-Mustergesetz" bezeichnet) zu befassen. (Siehe Absatz 24 von Dokument CAJ/III/9).
2. Das UPOV-Mustergesetz soll in erster Linie Staaten, die sich dem Verband anschließen wollen, als Anleitung dienen. Es soll ihnen helfen, Gesetze über Sortenschutz zu entwerfen oder ihre bestehenden Gesetze zu revidieren. Das UPOV-Mustergesetz muss natürlich mit dem UPOV-Übereinkommen vereinbar sein, jedoch soll nicht als Stufe für eine mögliche Harmonisierung der nationalen Gesetze der Verbandsstaaten dienen.
3. Die Anlage dieses Dokuments enthält einen vom Stellvertretenden Generalsekretär verfassten Vorentwurf des UPOV-Mustergesetzes. Seine Vorlage verfolgt lediglich den Zweck, die Erörterungen im Ausschuss zu erleichtern sowie zu veranlassen, dass dem Verbandsbüro für die weitere Bearbeitung der in dem Vorentwurf angesprochenen Sachfragen Hinweise gegeben werden. Stellungnahmen zum Aufbau der einzelnen Bestimmungen (zu ihrer Anordnung sowie ihrer Einordnung in Teile, Kapitel, Artikel und Absätze) werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erbeten; dies gilt auch für Stellungnahmen zu reinen Redaktionsfragen. Solche Stellungnahmen sollten zurückgestellt werden, bis der Ausschuss Hinweise zu den Sachfragen gegeben hat, da der sachliche Inhalt massgebenden Einfluss auf die Anordnung der Bestimmungen, die zu verwendende Terminologie und die Einzelheiten der Redaktion haben wird.
4. Als Stellungnahme zu Sachfragen werden hauptsächlich Ausführungen zu den folgenden Punkten verstanden:
 - (i) Gibt es Fragen, mit denen sich das UPOV-Mustergesetz befassen sollte, während sich der Vorentwurf hiermit nicht befasst? Wenn ja, welches sind diese Punkte?
 - (ii) Gibt es Punkte, mit denen sich der Vorentwurf befasst, während sich das UPOV-Mustergesetz nicht mit ihnen befassen sollte? Wenn ja, welches sind diese Punkte? Gibt es Punkte, die im Vorentwurf behandelt werden, während sie besser in den Ausführungsbestimmungen und nicht im UPOV-Mustergesetz selbst behandelt werden sollten?

(iii) Sind die im Vorentwurf enthaltenen Lösungen in sachlicher Hinsicht richtig? Falls zu einem Punkt eine andere Lösung bevorzugt wird, welches ist diese Lösung? Gibt es Fragen, zu denen das UPOV-Mustergesetz zwei oder mehr Lösungen anbieten sollte? Wenn ja, welches sind diese Fragen und welche Alternativlösungen sollten aufgenommen werden?

5. Sobald das Verbandsbüro Stellungnahmen zu den im vorstehenden Absatz aufgeführten Fragen erhalten hat, wird es einen neuen (zweiten) Entwurf ausarbeiten, der die genannten Stellungnahmen berücksichtigen und auch unter förmlichen, aufbaumässigen, technologischen und rein redaktionellen Gesichtspunkten ein verbesserter Entwurf sein wird.

[Anlage folgt]

UPOV-MUSTERGESETZ FÜR SORTENSCHUTZ
VORENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL I - ZÜCHTERRECHTE

TEIL I - SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

- Artikel 1: Aufzählung der Bedingungen
- Artikel 2: Bedeutung des Begriffs "Pflanzensorte"
- Artikel 3: Unterscheidbarkeit und Neuheit
- Artikel 4: Neuheit
- Artikel 5: Homogenität
- Artikel 6: Beständigkeit
- Artikel 7: Liste der schutzfähigen Gattungen und Arten

TEIL II - RECHT AUF SCHUTZ

- Artikel 8: Recht, um Schutz nachzusuchen
- Artikel 9: Vermutung der Berechtigung
- Artikel 10: Anmeldung durch einen Nichtberechtigten
- Artikel 11: Sortenschutzberechtigte

TEIL III - ÜBERTRAGUNG UND ÜBERGANG VON ZÜCHTERRECHTEN; GEMEINSAME RECHTSINHABER

- Artikel 12: Übertragung und Übergang
- Artikel 13: Gemeinsame Schutzrechtsanmelder und gemeinsame Schutzrechtsinhaber

TEIL IV - SCHUTZUMFANG

- Artikel 14: Wirkung des Züchterrechts

TEIL V - ERHALTUNG VON VERMEHRUNGSMATERIAL

- Artikel 15: Erhaltung von Vermehrungsmaterial

TEIL VI - SCHUTZDAUER; ERNEUERUNGSGEBÜHREN; BEENDIGUNG DES SCHUTZES, NICHTIGKEIT UND ERLÖSCHEN DES RECHTS

- Artikel 16: Schutzdauer
- Artikel 17: Erneuerungsgebühren
- Artikel 18: Beendigung des Schutzes, Nichtigkeit und Erlöschen des Rechts

KAPITEL II - AMT UND GERICHT; INTERNATIONALE VEREINBARUNGEN

TEIL I - AMT

- Artikel 19: Sortenschutzamt

TEIL II - GERICHT UND BERUFUNGEN

Artikel 20: Gericht und Berufungen

TEIL III - INTERNATIONALE VEREINBARUNGEN

Artikel 21: Anwendbare internationale Vereinbarungen

KAPITEL III - VERFAHREN ZUR ERTEILUNG VON ZÜCHTERRECHTEN; PRIORITÄT

TEIL I - ANTRAG AUF ERTEILUNG VON ZÜCHTERRECHTEN

Artikel 22: Anmeldung

Artikel 23: Priorität

Artikel 24: Inanspruchnahme des Prioritätsrechts; vorzulegende
Dokumente und vorzulegendes Material

Artikel 25: Sprache der Anmeldung

TEIL II - SORTENBEZEICHNUNG

Artikel 26: Vorschlag

Artikel 27: Form, Inhalt und Verfahren

Artikel 28: Veröffentlichung

Artikel 29: Verwendung und Sortenbezeichnung

Artikel 30: Ältere Rechte Dritter

Artikel 31: Löschung einer Sortenbezeichnung

TEIL III - ANMELDEGEBÜHR

Artikel 32: Anmeldegebühr

TEIL IV - PRÜFUNG DER ANMELDUNG; ERTEILUNG ODER ZURÜCKWEISUNG;
EINSPRUCH; BERUFUNGArtikel 33: Förmlichkeitsprüfung der Anmeldung; Folgen von
MängelnArtikel 34: Gewährung oder Ablehnung der Erteilung von
Züchterrechten

Artikel 35: Einspruch

Artikel 36: Berufung

KAPITEL IV - VERLETZUNG VON ZÜCHTERRECHTEN

TEIL I - ZIVILRECHTLICHE ANSPRÜCHE

Artikel 37: Zivilrechtliche Verletzungsverfahren; Schadens-
berechnung

TEIL II - STRAFRECHTLICHE SANKTIONEN

Artikel 38: Bestrafung von Verletzungen

Artikel 39: Verletzung der Verpflichtungen, die Sorten-
bezeichnung zu benützen

TEIL III - ZUSTÄNDIGE GERICHTE IN VERLETZUNGSSACHEN

Artikel 40: Zuständige Gerichte in Verletzungssachen

KAPITEL V - LIZENZEN, ZWANGSERLAUBNIS UND JEDERMANNSERLAUBNIS

TEIL I - VERTRAGLICHE LIZENZEN

- Artikel 41: Lizenzvereinbarung
- Artikel 42: Recht des Lizenzgebers, weitere Lizenzen zu erteilen oder die Sorte selbst auszuwerten
- Artikel 43: Rechte des Lizenznehmers
- Artikel 44: Nichtübertragbarkeit von Lizenzen
- Artikel 45: Lizenzvereinbarungen, die Zahlungen im Ausland zur Folge haben
- Artikel 46: Klauseln in Lizenzvereinbarungen

TEIL II - JEDERMANNSERLAUBNIS

- Artikel 47: Jedermannserlaubnis

TEIL III - ZWANGSERLAUBNIS

- Artikel 48: Zwangserlaubnis

TEIL IV - GERICHTLICHE VERFAHREN VON LIZENZNEHMERN

- Artikel 49: Gerichtliche Verfahren von Lizenznehmern

KAPITEL VI - VERORDNUNGEN, REGISTER, AMTSBLATT

TEIL I - VERORDNUNGEN

- Artikel 50: Verordnungen

TEIL II - REGISTER; AMTSBLATT

- Artikel 51: Register
- Artikel 52: Amtsblatt

UPOV-MUSTERGESETZ FÜR SORTENSCHUTZ

VORENTWURF

KAPITEL I

ZÜCHTERRECHTE

TEIL I

SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

Artikel 1. Aufzählung der Bedingungen

Rechte, als Züchterrechte bezeichnet, werden für Pflanzensorten von Gattungen oder Arten erteilt, die in der Liste der schutzfähigen Gattungen und Arten (Artikel 7) aufgezählt werden, wenn die Pflanzensorte

- i) unterscheidbar und neu ist,
- ii) homogen ist,
- iii) beständig ist und
- iv) eine Sortenbezeichnung erhalten hat, die sich nach den in Artikel 27 festgelegten Regeln für eine Registrierung eignet,

vorausgesetzt, dass den in diesem Gesetz vorgesehenen Förmlichkeiten einschliesslich der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren Genüge getan ist.

Artikel 2. Bedeutung des Begriffs "Pflanzensorte"

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet Pflanzensorte (nachstehend als "Sorte" bezeichnet) jede Gruppe von Zuchtpflanzen, deren einzelne Pflanzen untereinander in einem solchen Grade ähnlich sind, dass die Gruppe als solche von Sachverständigen ohne weiteres erkennbar ist. Der Begriff umfasst Gruppen aus Klonen, Linien, Stämmen oder Hybriden, die die anderen in Artikel 1 genannten Voraussetzungen für eine Sorte erfüllen. Das Ausgangsmaterial aus dem die Sorte entstanden ist, kann künstlichen oder natürlichen Ursprungs sein.

Artikel 3. Unterscheidbarkeit und Neuheit

(1) Eine Sorte ist unterscheidbar, wenn sie sich durch ein oder durch mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte unterscheidet, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Schutzanmeldung allgemein bekannt ist.

(2) Das allgemeine Bekanntsein einer anderen Sorte wird insbesondere dann festgestellt, wenn diese in einem amtlichen Register eingetragen worden ist, wenn sie in einer Veröffentlichung genau beschrieben oder in eine Vergleichssammlung aufgenommen worden ist, wenn sie bereits öffentlich angebaut worden ist oder wenn Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte bereits gewerbsmässig vertrieben worden ist.

(3) Eine Sorte, für die eine Schutzrechtsanmeldung (nachstehend als "Anmeldung" bezeichnet, sofern nicht der volle Begriff verwendet wird) bereits in rechtsgültiger Form entsprechend diesem Gesetz eingereicht worden ist, wird vom Tag der Anmeldung an als allgemein bekannt angesehen, wenn diese Anmeldung zur Schutzrechtsgewährung geführt hat; wird für eine Anmeldung nach Artikel 23 ein Prioritätsrecht in Anspruch genommen, so wird die Sorte, die Gegenstand der Anmeldung ist, in diesem Land als vom Tag der Erstanmeldung im Ausland, auf die sich der Prioritätsanspruch stützt, an als allgemein bekannt angesehen.

Artikel 4. Neuheit

(1) Eine Sorte ist neu, wenn Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte selbst noch nicht mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers im Inland [seit mehr als einem Jahr]¹ vor dem Tag der Schutzrechtsanmeldung gemäss diesem Gesetz oder nicht seit mehr als vier Jahren vor diesem Tag im Ausland feilgehalten oder gewerblich vertrieben worden ist. Jedoch kann im Falle von Reben, Wald-, Obst- und Zierbäumen jeweils einschliesslich ihrer Unterlagen Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte selbst im Ausland während eines Zeitraums bis zu sechs Jahren vor dem im Vorsatz genannten Tag feilgehalten oder gewerblich vertrieben worden sein, ohne dass dies als neuheitsschädlich angesehen wird.

(2) Als neuheitsschädlich wird nicht angesehen, wenn Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte bereits mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers im Inland während eines Zeitraums, der [vier]² Jahre vor Aufnahme der Gattung oder Art in die Liste der schutzfähigen Gattungen oder Arten beginnt und [sechs Monate]² nach dieser Aufnahme endet, feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden ist.

(3) Die Merkmale, die es ermöglichen, eine Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, müssen genau erkannt und beschrieben werden können.

(4) Feilhalten umfasst jedes zur Verfügunghalten oder jede Lagerung von Material zu dem offensichtlichen oder erwiesenen Zweck, es als Vermehrungsmaterial oder Erntegut im Handel zu verkaufen.

(5) Gewerblicher Vertrieb umfasst jede Veräusserung oder jede andere entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von Material zu gewerblichen Zwecken ohne Rücksicht darauf, ob das Eigentum von einer Person auf eine andere übergeht oder nicht.

(6) Vermehrungsmaterial bedeutet

- i) Saatgut,
- ii) Jungpflanzen, die aus Saatgut gezogen werden,
- iii) für Gattungen oder Arten, deren Pflanzen normalerweise vegetativ vertrieben werden, ganze Pflanzen oder deren Teile,

sofern dieses Material zur Erzeugung einer Ernte bestimmt ist.

Artikel 5. Homogenität

Eine Sorte ist homogen, wenn ihre Pflanzen in ihren wesentlichen Merkmalen hinreichend gleich sind; hierbei ist den Besonderheiten der normalen Vermehrungsmethode der Gattung oder Art, zu der die Sorte gehört, oder jeder besonderen Vermehrungsmethode, die für die Sorte von ihrem Züchter festgelegt ist, Rechnung zu tragen.

Artikel 6. Beständigkeit

Eine Sorte ist beständig, wenn ihre Pflanzen in ihren wesentlichen Merkmalen nach jeder aufeinanderfolgenden Vermehrung oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgesetzt hat, am Ende eines jeden Zyklus weiterhin der Sortenbeschreibung entsprechen.

1
Alternativlösung.

2
Eine andere Frist kann bestimmt werden.

Artikel 7. Liste der schutzfähigen Gattungen und Arten

(1) Der Minister für Landwirtschaft wird ermächtigt:

- i) eine Liste derjenigen Gattungen und Arten aufzustellen, die schutzfähig sind (die "Liste der schutzfähigen Gattungen und Arten"),
- ii) die Liste der schutzfähigen Gattungen und Arten in der Weise zu ändern, dass neue Gattungen oder Arten aufgenommen werden, dass die Namen der bereits aufgezählten Gattungen oder Arten geändert werden oder dass bestimmte dieser Gattungen und Arten mit Wirkung von einem festgesetzten in der Zukunft liegenden Tag an gestrichen werden.

(2) Eine Gattung oder Art kann in der Liste der schutzfähigen Gattungen oder Arten nur aufgeführt werden, wenn das Sortenschutzamt in der Lage ist, alle Anmeldungen zum Schutz von Sorten, die zu der Gattung oder Art gehören, zu bearbeiten, und zwar entweder im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten oder durch Abschluss einer zweckentsprechenden Vereinbarung mit Behörden anderer Verbandsstaaten des Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV).

(3) Wird eine Gattung oder Art von der Liste mit Wirkung von einem bestimmten Tag an gestrichen, so berührt die Streichung nicht die Rechte der Züchter, die bereits vor diesem Tag Sorten dieser Gattung oder Art zum Schutz angemeldet haben.

TEIL II

RECHT AUF SCHUTZ

Artikel 8. Recht, um Schutz nachzusuchen

Der Inhaber einer Sorte ist berechtigt, die Gewährung eines Züchterrechts zu beantragen. Inhaber ist der Züchter oder Entdecker der Sorte oder dessen Rechtsnachfolger. Haben mehrere Personen die Sorte gemeinsam gezüchtet oder entdeckt, so sind sie gemeinschaftlich berechtigt, die Gewährung eines Züchterrechts zu beantragen. Ist eine Sorte von mehreren Personen unabhängig voneinander gezüchtet oder entdeckt worden, so steht die Berechtigung, die Erteilung eines Züchterrechts zu beantragen, der Person zu, die als erste bei dem Sortenschutzamt eine Schutzrechtsanmeldung eingereicht hat.

Artikel 9. Vermutung der Berechtigung

Im Verfahren vor dem Sortenschutzamt wird der Anmelder als berechtigt angesehen, die Erteilung eines Züchterrechts zu beantragen, sofern dem Sortenschutzamt nicht bekannt ist, dass der Anmelder nicht der Inhaber der Sorte ist, die Gegenstand der Schutzrechtsanmeldung ist.

Artikel 10. Anmeldung durch einen Nichtberechtigten

Wird die Anmeldung von einer Person eingereicht, die nicht Inhaber der Sorte ist, so kann der Inhaber der Sorte verlangen, dass das Recht auf Erteilung eines Züchterrechts durch den Anmelder auf ihn übertragen wird. Ist auf eine solche Anmeldung bereits ein Züchterrecht erteilt worden, so kann der Inhaber der Sorte verlangen, dass der Rechtsinhaber das Recht auf ihn überträgt. In beiden Fällen sind Anträge beim Sortenschutzamt spätestens fünf Jahre nach Bekanntmachung der Erteilung des Züchterrechts einzureichen, sofern der Inhaber des Züchterrechts nicht hinsichtlich seiner Berechtigung zur Zeit der Erteilung des Schutzrechts bösgläubig war.

Artikel 11. Sortenschutzberechtigte

(1) Eine Anmeldung zur Erteilung von Züchterrechten kann von folgenden Personen eingereicht werden:

- i) Inländern,

- ii) Ausländern mit Wohnsitz im Inland,
- iii) juristische Personen mit Sitz im Inland,
- iv) Staatsangehörigen eines anderen Verbandsstaats des Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) oder Personen, die ihren Wohnsitz oder, falls es sich um juristische Personen handelt, ihren Sitz in einem anderen Verbandsstaat der UPOV haben [sofern der andere Verbandsstaat Schutz für die Gattung oder Art gewährt, zu der die Sorte, die Gegenstand der Anmeldung bildet, gehört],¹
- v) Staatsangehörigen eines nicht bereits in diesem Paragraphen erwähnten Staats, in dem laut Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft Inländer oder Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder, falls es sich um juristische Personen handelt, ihren Sitz haben, für Sorten der Gattung oder Art, auf die sich die Anmeldung bezieht, im wesentlichen den gleichen Schutz geniessen wie Angehörige dieses Staates, sowie Personen, die ihren Wohnsitz oder, falls es sich um juristische Personen handelt, ihren Sitz in dem genannten Staat haben.²

(2) Personen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren Sitz im Inland haben, können an einem Verfahren nur teilnehmen oder Rechte aus diesem Gesetz nur herleiten, wenn sie einen Inlandvertreter bestellt haben. Ein auf diese Weise bestellter Vertreter ist berechtigt, alle Erklärungen abzugeben, die im Verlauf eines nach diesem Gesetz geregelten Verfahrens von dem Sorteninhaber oder dessen Rechtsnachfolger abzugeben sind oder abgegeben werden können, sowie alle Erklärungen entgegenzunehmen, die an diesen Inhaber oder dessen Rechtsnachfolger gerichtet sind. Für die Einleitung gerichtlicher Verfahren durch oder gegen eine auf diese Weise vertretene Person wird der Ort, der dem Sortenschutzamt als Geschäftsadresse des Vertreters mitgeteilt worden ist - oder bei Bezeichnung mehrerer Vertreter des Vertreters, der als Hauptvertreter bezeichnet worden ist oder, mangels einer solchen Bezeichnung, des zuerst genannten Vertreters - als Ort angesehen, an dem das Züchterrecht belegen ist.

TEIL III

ÜBERTRAGUNG UND ÜBERGANG VON ZÜCHTERRECHTEN; GEMEINSAME RECHTSINHABER

Artikel 12. Übertragung und Übergang

(1) Ein Züchterrecht sowie eine Anmeldung für die Erteilung eines Züchterrechts kann übertragen werden oder im Wege der Rechtsnachfolge auf einen anderen übergehen.

(2) Der Übertragungsvertrag bedarf der Schriftform sowie der Unterschrift der Vertragsparteien.

(3) Eine Übertragung oder ein Rechtsübergang sind auf Verlangen und gegen Zahlung einer in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühr in das Sortenregister einzutragen; Übertragung und Rechtsübergang können Dritten erst nach ihrer Registrierung entgegeng gehalten werden.

Artikel 13. Gemeinsame Schutzrechtsanmelder und gemeinsame Schutzrechtsinhaber

Sofern zwischen den betroffenen Parteien nichts anderes vereinbart ist, können gemeinsame Schutzrechtsanmelder oder gemeinsame Schutzrechtsinhaber jeder für sich ihre Anteile übertragen, die Sorte verwerten und innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes andere von der Verwertung ausschliessen; jedoch können sie nur gemeinsam eine Lizenz an einen Dritten zur Auswertung der Sorte erteilen.

¹ Fakultative Einschränkung gemäss dem UPOV-Übereinkommen (Artikel 4 Absatz 4 des Wortlauts von 1961, Artikel 3 Absatz 3 des Revidierten Wortlauts)

² Dieser Unterabsatz ist durch das UPOV-Übereinkommen nicht vorgeschrieben. Er könnte daher gestrichen werden.

TEIL IV
SCHUTZUMFANG

Artikel 14. Wirkung des Züchterrechts

(1) Das Züchterrecht hat die Wirkung, dass die vorherige Zustimmung des Rechtsinhabers oder seines Rechtsnachfolgers erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial der Sorte als solches

- zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes zu erzeugen,
- feilzuhalten,
- gewerbsmässig zu vertreiben.

(2) Ein für eine Ziersorte erteiltes Züchterrecht hat über Absatz (1) hinaus die Wirkung, dass die vorherige Zustimmung des Inhabers dieses Rechts oder dessen Rechtsnachfolger erforderlich ist, wenn Pflanzen der geschützten Sorte oder deren Teile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmässig vertrieben werden, als Vermehrungsmaterial für die Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen der Sorte gewerbsmässig vertrieben werden.

(3) Die Zustimmung des Schutzrechtsinhabers oder dessen Rechtsnachfolger ist nicht erforderlich für die Benutzung der durch dieses Züchterrecht geschützten Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung anderer Sorten oder für den gewerblichen Vertrieb solcher anderen Sorten. Die Zustimmung ist jedoch erforderlich, wenn die Sorte für die gewerbsmässige Erzeugung einer anderen Sorte fortlaufend verwendet werden muss.

(4) Die Zustimmung des Inhabers des Züchterrechts oder dessen Rechtsnachfolgers ist erforderlich für die Ausfuhr von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte in einen anderen Staat, in dem ein vergleichbarer Schutz für Sorten der betreffenden Gattung oder Art allgemein nicht zur Verfügung steht oder für den Inhaber des Züchterrechts oder dessen Rechtsnachfolger nicht zugänglich ist.

(5) Der Minister für Landwirtschaft kann in der Liste der schutzfähigen Gattungen und Arten einzelne Gattungen oder Arten oder Teile hiervon bestimmen, für deren Sorten ein erweiterter Schutzzumfang gewährt wird. Für solche Sorten ist die vorherige Zustimmung des Inhabers des Züchterrechts oder dessen Rechtsnachfolgers auch erforderlich, wenn das gewerbsmässig vertriebene Erzeugnis dieser Sorten erzeugt, feilgehalten oder gewerblich vertrieben werden soll. [Ein solches Recht kann jedoch nicht von einer Person in Anspruch genommen werden, die weder ein Staatsangehöriger eines Verbandsstaats des Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) ist, der den gewährten Schutz ebenfalls auf solche gewerblich vertriebene Erzeugnisse von Sorten der in Frage stehenden Gattung oder Art erstreckt, noch eine natürliche Person ist, die ihren Wohnsitz in einem solchen Staat, noch eine juristische Person, die dort ihren Sitz hat. Der Minister für Landwirtschaft veröffentlicht im Amtsblatt für Sortenschutz die Namen derjenigen Verbandsstaaten der UPOV, die für alle oder einzelne Gattungen oder Arten oder Teile hiervon den gewährten Schutz auf gewerbsmässig vertriebene Erzeugnisse erstrecken.]¹

TEIL V

ERHALTUNG VON VERMEHRUNGSMATERIAL

Artikel 15. Erhaltung von Vermehrungsmaterial

(1) Jeder Inhaber eines Züchterrechts hat sicherzustellen, dass er während der gesamten Zeit, innerhalb derer das Recht ausgeübt werden kann, in der Lage ist, dem Sortenschutzamt Vermehrungsmaterial zur Verfügung zu stellen, das im Fall seines Anbaus den morphologischen, physiologischen oder anderen Merkmalen entspricht, die bei der Erteilung des Rechts festgelegt wurden.

¹ Fakultative Einschränkung gemäss Artikel 5 Absatz 4 Satz 2 des UPOV-Übereinkommens.

(2) Der Inhaber des Züchterrechts hat dem Sortenschutzamt auch alle Informationen zu geben und Möglichkeiten zu eröffnen, die das Amt beansprucht, um sich zu überzeugen, dass der Inhaber des Züchterrechts seinen Verpflichtungen nach dem vorstehenden Absatz entspricht; er hat auch die Inaugenscheinnahme der für die Erhaltung der Sorte getroffenen Massnahmen durch das Sortenschutzamt oder durch eine beauftragte Stelle zu ermöglichen.

TEIL VI

SCHUTZDAUER; ERNEUERUNGSGEBÜHREN; BEENDIGUNG DES SCHUTZES,
NICHTIGKEIT UND ERLÖSCHEN DES RECHTSArtikel 16. Schutzdauer

(1) Der Schutz dauert:

- i) für Reben, Wald-, Obst- und Zierbäume jeweils einschliesslich ihrer Unterlagen bis zum Ablauf des achtzehnten auf die Schutzrechtserteilung folgenden Jahres,
- ii) für alle anderen Gattungen oder Arten bis zum Ablauf des fünfzehnten auf die Schutzrechtserteilung folgenden Jahres.

(2) Ist in den in Artikel 4 Absatz 2 dieses Gesetzes geregelten Fällen die Sorte bereits im Inland vor dem Tag der Schutzrechtsanmeldung [länger als ein Jahr]¹ feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden, so verkürzt sich die Schutzdauer um die Zahl der vollen Jahre [abzüglich eines Jahres]¹, die seit Beginn des mit Zustimmung des Züchters oder dessen Rechtsnachfolgers erfolgten Feilhaltens oder gewerbsmässigen Vertriebs bis zur Schutzrechtserteilung verstrichen sind.

Artikel 17. Erneuerungsgebühren

Für jedes Jahr der Schutzdauer (Schutzjahr) hat der Inhaber des Züchterrechts eine Erneuerungsgebühr zu zahlen, die in der Gebührenordnung vorgesehen wird. Das erste Jahr für die Zahlung der Erneuerungsgebühr ist das Kalenderjahr, das der Erteilung des Rechts folgt.

Artikel 18. Beendigung des Schutzes, Nichtigkeit und Erlöschen des Rechts

(1) Der Schutz endet vor Ablauf der Schutzdauer, wenn der Inhaber des Züchterrechts auf dieses Recht durch eine an das Sortenschutzamt gerichtete Erklärung verzichtet, und zwar an dem Tag, der vom Züchter in der Verzichtserklärung bestimmt wird oder, falls eine solche Bestimmung fehlt, an dem Tag, an dem die Erklärung bei diesem Amt ausweislich der Akten eingegangen ist.

(2) Das Züchterrecht wird auf Antrag als von Anfang an nichtig erklärt, wenn festgestellt wird, dass die Sorte nicht im Sinne der Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes und an den dort bestimmten Tagen unterscheidbar oder neu war. Der Antrag kann von jedermann eingereicht werden und ist an das Sortenschutzamt zu richten. Wird die in der Gebührenordnung für den Antrag vorgesehene Gebühr nicht innerhalb eines Monats bezahlt, nachdem der Antrag an das Amt übersandt wurde, so gilt der Antrag als nicht eingereicht.

(3) Das Züchterrecht wird von Amts wegen als erloschen erklärt, wenn der Rechteinhaber nicht länger in der Lage ist, dem Sortenschutzamt auf dessen Verlangen Vermehrungsmaterial zur Verfügung zu stellen, das im Falle seines Anbaus den morphologischen, physiologischen oder anderen Merkmalen entspricht, die bei der Schutzrechtserteilung festgelegt worden sind.

¹ Für eine Alternativlösung siehe Artikel 4 Absatz 1.

- (4) Das Züchterrecht wird von Amts wegen für erloschen erklärt, wenn sein Inhaber
- i) den Verpflichtungen nach Artikel 15 Absatz 2 nicht genügt,
 - ii) die erforderliche Erneuerungsgebühr nicht bezahlt, nachdem er vom Sortenschutzamt angemahnt worden ist und nachdem vier Wochen verstrichen sind, seit die Mahnung von diesem Amt abgesandt worden ist.
- (5) Gegen jede Entscheidung des Sortenschutzamtes nach diesem Artikel findet die Berufung an das Gericht statt.

KAPITEL II

AMT UND GERICHT; INTERNATIONALE VEREINBARUNGEN

TEIL I

AMT

Artikel 19. Sortenschutzamt

- (1) Für die Ausführung dieses Gesetzes wird ein Amt geschaffen, das als Sortenschutzamt bezeichnet wird; dieses steht unter der unmittelbaren Aufsicht eines Beamten, der vom Minister für Landwirtschaft ernannt und als Präsident¹ des Sortenschutzamts bezeichnet wird.
- (2) Das Sortenschutzamt übt seine Tätigkeit unter der allgemeinen Leitung des Ministers für Landwirtschaft aus.
- (3) Der Minister für Landwirtschaft kann zusätzlich zu dem Präsidenten stellvertretende Präsidenten und andere leitende Beamte in der für die Amtsausübung notwendigen Anzahl berufen.
- (4) Der Präsident des Sortenschutzamts kann sich bei der Ausübung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz entweder auf die Einrichtungen seines eigenen Amts stützen oder auf Dienstleistungen von Personen, die nicht für sein Amt ernannt worden sind und die für ihre Leistungen Gebühren nach einem Satz erhalten, den der Präsident mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und des Finanzministers² festsetzt. Er kann sich auch der Dienste der Sortenschutzämter oder vergleichbarer Regierungseinrichtungen anderer Länder bedienen und für die Dienste das Entgelt entrichten, das durch Vereinbarung mit diesen anderen Ämtern oder Einrichtungen oder auf sonstige Weise festgesetzt worden ist.
- (5) Vorbehaltlich der allgemeinen Aufsicht durch den Minister für Landwirtschaft kann der Präsident des Sortenschutzamts Prüfungsergebnisse und Sachverständigen-gutachten, die er von ausländischen Regierungseinrichtungen erhalten hat, wie von dem eigenen Amt erzielte Ergebnisse oder erstellte Gutachten behandeln.
- (6) Der Präsident des Sortenschutzamtes richtet einen Einspruchsausschuss und andere Ausschüsse ein, die für die Durchführung der Aufgaben dieses Amtes erforderlich sind.

¹ Alternativen: Direktor, Leiter.

² Die Bezeichnungen haben dem nationalen Sprachgebrauch zu entsprechen.

TEIL II

GERICHT UND BERUFUNGEN

Artikel 20. Gericht und Berufungen

(1) Das zur Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Sortenschutzamts zuständige Gericht ist...¹

(2) Vorbehaltlich Artikel 35 dieses Gesetzes, ist...² entsprechend auf Berufungen anwendbar, die gegen Entscheidungen des Sortenschutzamts eingelegt werden.

TEIL III

INTERNATIONALE VEREINBARUNGEN

Artikel 21. Anwendbare internationale Vereinbarungen³

Die einschlägigen Bestimmungen internationaler zweiseitiger oder mehrseitiger Vereinbarungen über den Schutz von Züchterrechten, denen das Land als Vertragspartei angehört und die die Rechte von Staatsangehörigen der Vertragsparteien solcher Vereinbarungen oder von Personen, die diesen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, regeln, sind auf Grund dieses Gesetzes anzuwenden.

KAPITEL III

VERFAHREN ZUR ERTEILUNG VON ZÜCHTERRECHTEN;
PRIORITÄT

TEIL I

ANTRAG AUF ERTEILUNG VON ZÜCHTERRECHTEN

Artikel 22. Anmeldung

(1) Die Anmeldung für die Erteilung eines Züchterrechtes ist bei dem Sortenschutzamt einzureichen. Sie sollte auf dem Formblatt⁴ vorgenommen werden, das das Sortenschutzamt hierzu herausgegeben hat und von dem ein Exemplar diesem Gesetz beigelegt ist. Sie hat alle Angaben zu enthalten, die in diesem Formblatt erbeten werden.

(2) Der Anmeldung ist ein technischer Fragebogen beizufügen, wie er vom Sortenschutzamt für die entsprechende Gattung oder Art herausgegeben worden ist. Der technische Fragebogen muss in angemessener Weise vom Anmelder nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt werden.

¹ Hier ist ein bestimmtes Gericht zu benennen.

² Hier ist auf die massgebenden Gesetze oder Verordnungen zu verweisen, die für Berufungsverfahren nach diesem Gesetz gelten sollen.

³ Das Bedürfnis für diese Bestimmung und ihr Inhalt sind im Lichte der Verfassung des entsprechenden Landes zu prüfen.

⁴ Diesem Vorentwurf noch nicht beigelegt.

(3) Auf Verlangen des Sortenschutzamts hat der Anmelder die erforderliche Menge von Vermehrungsmaterial an dem Tag und an dem Ort einzureichen, den dieses Amt bestimmt. Ist die Menge des Vermehrungsmaterials nicht von dem Sortenschutzamt ausdrücklich bestimmt worden, so hat der Züchter die Menge einzureichen, die in den Technischen Hinweisen zu den entsprechenden Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit festgelegt ist, die von dem Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) herausgegeben worden sind.

(4) Der Präsident des Sortenschutzamts kann jederzeit das in Absatz 1 dieses Artikels genannte Formblatt und jeden der in Absatz 2 genannten Fragebogen ändern. Eine geänderte Fassung des Formblatts und eines Fragebogens wird im Amtsblatt veröffentlicht und wird zwei Wochen nach dem Tag wirksam, an dem das entsprechende Amtsblatt herausgegeben worden ist.

Artikel 23. Priorität

(1) Wer in einem anderen Verbandsstaat des Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) eine Anmeldung zum Schutz eines Züchterrechts formgerecht eingereicht hat, genießt für die Einreichung einer solchen Anmeldung für die gleiche Sorte nach diesem Gesetz ein Recht auf Priorität für die Dauer von 12 Monaten gerechnet vom Tag der Einreichung der Erstanmeldung an. Die Anmeldetage werden in die Frist nicht eingerechnet.

(2) Eine Erstanmeldung gilt als formgerecht eingereicht, wenn sie für die Festsetzung des Anmeldetags ausreichend war, ohne Rücksicht darauf, zu welchem Ergebnis die Anmeldung geführt hat.

(3) Das Prioritätsrecht hat die Wirkung, dass der Tag der Priorität als der Tag berechnet wird, an dem im Sinne der Artikel 3, 4 und 8 letzter Satz die Schutzrechtsanmeldung nach diesem Gesetz eingereicht worden ist.

Artikel 24. Inanspruchnahme des Prioritätsrechts; vorzulegende Dokumente und vorzulegendes Material

(1) Jeder Schutzrechtsanmelder, der die Priorität einer früheren Anmeldung in einem anderen Verbandsstaat des Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) in Anspruch nehmen will, hat seiner Anmeldung eine schriftliche Erklärung beizufügen, in der der Tag und die Nummer der früheren Anmeldung, das Land, in dem er oder sein Rechtsvorgänger eine solche Anmeldung eingereicht hat, und der Name des Anmelders, unter dem die Anmeldung eingereicht worden ist, angibt. Innerhalb einer Frist von drei Monaten gerechnet von dem Tag der nachfolgenden Anmeldung an hat der Anmelder eine Abschrift der früheren Anmeldung einzureichen, die von dem Sortenschutzamt oder einer anderen zuständigen Behörde des Landes der Erstanmeldung beglaubigt worden ist.

(2) Das in Artikel 22 Absatz 3 erwähnte Material wird von dem Sortenschutzamt nicht angefordert, bevor vier Jahre seit Einreichung der Anmeldung verstrichen sind, sofern die frühere Anmeldung, die im vorausgehenden Absatz erwähnt ist, in dem Land, in dem sie eingereicht wurde, nicht zurückgenommen oder endgültig zurückgewiesen worden ist. Das gleiche gilt für zusätzliche Unterlagen.

Artikel 25. Sprache der Anmeldung

(1) Die Anmeldung ist mit allen Anlagen in [Sprache des Landes] einzureichen.

(2) Der Präsident des Sortenschutzamts kann bestimmen, dass Anmeldungen in anderen Sprachen ebenfalls entgegengenommen werden. Eine Bestimmung dieser Art wird von dem Präsidenten im Amtsblatt bekanntgegeben.

TEIL II

SORTENBEZEICHNUNG

Artikel 26. Vorschlag

(1) Der Sortenschutzanmeldung ist ein Vorschlag für eine Sortenbezeichnung beizufügen, der auf einem Formblatt¹ einzureichen ist, das hierfür vom Sortenschutzamt herausgegeben und von dem ein Exemplar diesem Gesetz beigelegt ist. Das Formblatt sollte vom Anmelder nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt werden.

(2) Der Präsident des Sortenschutzamts kann jederzeit das in Absatz 1 erwähnte Formblatt abändern. Eine geänderte Fassung wird im Amtsblatt bekanntgegeben und wird zwei Wochen nach dem Tag wirksam, an dem das Amtsblatt herausgegeben worden ist.

Artikel 27. Form, Inhalt und Verfahren

(1) Die Sortenbezeichnung kann aus einem Wort, aus mehreren Wörtern oder aus Kombinationen von Buchstaben und Ziffern oder Kombinationen von Wörtern und Ziffern bestehen. Sie darf nicht ausschliesslich aus Ziffern bestehen.²

(2) Das Sortenschutzamt registriert die vom Anmelder vorgeschlagene Sortenbezeichnung, soweit dies nicht durch diesen und die folgenden Artikel ausgeschlossen wird.

(3) Von der Verwendung als Sortenbezeichnung ist eine Bezeichnung insbesondere ausgeschlossen, wenn sie

- (i) die Identifizierung der Sorte nicht ermöglicht,
- (ii) geeignet ist, hinsichtlich der Merkmale, des Werts oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen;
- (iii) mit einer Sortenbezeichnung identisch oder verwechslungsfähig ist, die im Inland oder in einem anderen Verbandsstaat des Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) eine Sorte der gleichen botanischen oder einer verwandten Art kennzeichnet; eine solche Bezeichnung ist jedoch zulässig, wenn die andere Sorte nicht mehr registriert ist oder nicht mehr angebaut wird, es sei denn, dass die andere Sortenbezeichnung grosse Bedeutung erlangt hat;
- (iv) identisch oder verwechslungsfähig mit einer Bezeichnung ist, an der ein Dritter ein früheres Recht besitzt, das die Verwendung der Bezeichnung als Sortenbezeichnung verbieten würde;
- (v) Ärgernis hervorruft;
- (vi) aus anderen als den obengenannten Gründen nicht als Gattungsbezeichnung der Sorte geeignet ist.

(4) Ist eine Sorte in einem anderen Verbandsstaat des Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) bereits geschützt oder ist eine Anmeldung zum Schutz der gleichen Sorte in einem solchen Staat eingereicht, so kann nur die in diesem anderen Staat vorgeschlagene oder registrierte Sortenbezeichnung vorgeschlagen und registriert werden, und das Sortenschutzamt registriert keine andere Bezeichnung als Bezeichnung für die Sorte. Ist die in dem anderen Staat verwendete Sortenbezeichnung jedoch aus sprachlichen Gründen oder aus einem der anderen im Vorabsatz erwähnten Gründe ungeeignet, so kann der Anmelder eine andere Sortenbezeichnung vorschlagen, und er kann hierzu aufgefordert werden.

¹ Diesem Vorentwurf noch nicht beigelegt.

² Dieser Satz kann abgeändert werden, soweit die Verwendung solcher Bezeichnungen eine feststehende Praxis ist.

Artikel 28. Veröffentlichung

Das Sortenschutzamt veröffentlicht periodisch im Amtsblatt die Sortenbezeichnungen, die in einem Verbandsstaat des Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) vorgeschlagen, registriert oder gelöscht worden sind.

Artikel 29. Verwendung der Sortenbezeichnung

(1) Wer Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte im Inland feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, hat selbst nach Erlöschen des Züchterrechts die registrierte Sortenbezeichnung zu benutzen. Die Bezeichnung muss, wenn ihr eine andere Angabe beigelegt wird, leicht erkennbar und eindeutig lesbar sein.

(2) Eine Sortenbezeichnung, die zur Kennzeichnung einer im Inland oder in einem anderen Verbandsstaat des Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) geschützten Sorte verwendet wird, oder eine Bezeichnung, die mit einer solchen Sortenbezeichnung verwechslungsfähig ist, darf nicht für eine andere Sorte der gleichen botanischen oder einer verwandten Art benutzt werden.

Artikel 30. Ältere Rechte Dritter

Ältere Rechte Dritter an einer Bezeichnung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel 31. Löschung einer Sortenbezeichnung

(1) Das Sortenschutzamt löscht die Sortenbezeichnung:

- (i) von Amts wegen, wenn sie nicht hätte eingetragen werden dürfen oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Zurückweisung der Bezeichnung gerechtfertigt hätten;
- (ii) auf Antrag des Inhabers des Züchterrechts oder eines Dritten, wenn eine abschliessende Gerichtsentscheidung erlassen wird, wonach die Sortenbezeichnung zu löschen ist, oder wenn festgestellt wird, dass ein Recht eines Dritten an der Bezeichnung besteht und der Schutzrechtsinhaber der Löschung zustimmt;
- (iii) auf Antrag einer Person, die verpflichtet ist, die Sortenbezeichnung zu verwenden (Artikel 29 Absatz 1), wenn dieser Person durch eine abschliessende Gerichtsentscheidung verboten wird, diese Bezeichnung zu benutzen, sofern der Inhaber des Züchterrechts an dem gerichtlichen Verfahren beteiligt war oder er die Möglichkeit hatte, sich hieran zu beteiligen.

(2) Im Fall der Löschung der Sortenbezeichnung bittet das Sortenschutzamt den Schutzrechtsinhaber, innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist eine neue Sortenbezeichnung vorzulegen. Es setzt auf Antrag des Inhabers oder eines Dritten eine vorläufige Sortenbezeichnung fest, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht. Ist die Frist zur Einreichung einer neuen Sortenbezeichnung abgelaufen, so kann das Sortenschutzamt von Amts wegen eine vorläufige oder eine endgültige Sortenbezeichnung festsetzen.

TEIL III

ANMELDEGEBÜHR

Artikel 32. Anmeldegebühr

Eine Sortenschutzanmeldung wird nur entgegengenommen, wenn die in der Gebührenordnung vorgeschriebene Gebühr gezahlt worden ist.

TEIL IV

PRÜFUNG DER ANMELDUNG; ERTEILUNG ODER ZURÜCK-
WEISUNG; EINSPRUCH; BERUFUNGArtikel 33. Förmlichkeitsprüfung der Anmeldung; Folgen von Mängeln

(1) Das Sortenschutzamt prüft, ob die Anmeldung und ihre Anlagen alle nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben enthalten und ob die angeforderte Menge von Vermehrungsmaterial am vorgeschriebenen Tag und am rechten Ort eingereicht worden ist.

(2) Wird den Erfordernissen des Vorabsatzes nicht entsprochen, so wird die Schutzrechtsanmeldung zurückgewiesen, sofern das Sortenschutzamt dem Anmelder keine weitere Frist zur Vervollständigung der Anmeldung oder zur Vorlage des Vermehrungsmaterials gewährt. Eine Nachfrist, die später als drei Monate¹ nach dem Anmeldedatum oder dem vorgeschriebenen Datum für die Vorlage von Material abläuft, darf nicht gewährt werden. Ist einer der Bestimmungen des Artikels 24 nicht entsprochen worden, so wird die Anmeldung so behandelt, als wenn keine Priorität beansprucht worden wäre.

Artikel 34. Gewährung oder Ablehnung der Erteilung von Züchterrechten

(1) Das Sortenschutzamt prüft, ob die Sorte den Bedingungen der Neuheit und Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit entspricht. Hat der Präsident des Sortenschutzamts bestimmt, dass die Prüfung durch eine andere nationale oder ausländische Regierungsstelle [oder durch den Züchter selbst] zu erfolgen hat, so stützt sich die Prüfung auf die übermittelten Prüfungsergebnisse.

(2) Vorbehaltlich Artikel 24 Absatz 2 kann das Sortenschutzamt, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist, den Anmelder auffordern, zusätzliches Material oder zusätzliche Unterlagen innerhalb einer von dem Amt bestimmten angemessenen Frist einzureichen. Reicht der Anmelder das angeforderte Material oder die angeforderten Unterlagen nicht innerhalb dieser Frist ein und kann er hierfür keine rechtfertigenden Gründe angeben, so wird die Anmeldung zurückgewiesen.

(3) Zeigt die Prüfung, dass die Anmeldung den Bedingungen der Neuheit und Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit entspricht, und kann die Sortenbezeichnung registriert werden, so gewährt das Sortenschutzamt ein Züchterrecht und registriert die Bezeichnung. Ergibt die Prüfung, dass einer dieser Bedingungen nicht genügt wird, so wird die Erteilung abgelehnt. Die Erteilung des Rechts oder die Ablehnung der Erteilung wird vom Sortenschutzamt im Amtsblatt bekanntgegeben.

Artikel 35. Einspruch

(1) Innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Bekanntgabe der Erteilung des Züchterrechts im Amtsblatt kann jedermann Einspruch gegen die Erteilung einlegen; der Einspruch wird vom Einspruchsausschuss des Sortenschutzamts geprüft. Der Einspruch kann darauf gestützt werden, dass die Sorte an dem für die Erteilung des Rechts massgeblichen Tag nicht unterscheidbar oder nicht neu war oder dass sie der Homogenität oder der Stabilität ermangelte. Ist der Einspruch gerechtfertigt, so wird das Züchterrecht für nichtig erklärt. Ist der Einspruch nicht gerechtfertigt, so wird er zurückgewiesen.

(2) Ein Einspruch wird nur entgegengenommen, wenn die in der Gebührenordnung vorgeschriebenen Gebühren innerhalb der in Absatz 1 vorgeschriebenen Frist bezahlt worden sind.

¹ Es kann eine andere Frist festgesetzt werden.

Artikel 36. Berufung

(1) Die Berufung an das Gericht findet gegen jede Entscheidung des Sortenschutzamts statt, durch die:

- (i) eine Schutzrechtsanmeldung zurückgewiesen worden ist,
- (ii) einem Antrag nach Artikel 10 dieses Gesetzes entsprochen worden oder ein solcher Antrag zurückgewiesen worden ist,
- (iii) die Gewährung eines Züchterrechts abgelehnt worden ist,
- (iv) ein Züchterrecht für nichtig erklärt worden ist,
- (v) ein Einspruch zurückgewiesen worden ist oder
- (vi) ein Antrag, ein Züchterrecht für nichtig zu erklären, zurückgewiesen worden ist.

(2) Eine Berufung an das Gericht findet gegen jede Entscheidung des Sortenschutzamts statt, durch die:

- (i) ein Vorschlag für die Registrierung einer Sortenbezeichnung zurückgewiesen worden ist,
- (ii) eine Sortenbezeichnung registriert oder gelöscht worden ist,
- (iii) die Vorlage einer neuen Sortenbezeichnung verlangt worden ist oder
- (iv) eine neue Sortenbezeichnung registriert worden ist.

(3) Die Berufung an das Gericht findet in allen anderen Fällen statt, die in diesem Gesetz ausdrücklich geregelt worden sind.

(4) Die Berufung kann von jeder Person eingereicht werden, deren Rechtsstellung unmittelbar durch die Entscheidung des Sortenschutzamts berührt ist. Sie ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung, gegen die sie sich richtet, oder, sofern eine solche Zustellung nicht erfolgt, nach Bekanntgabe der Entscheidung im Amtsblatt einzulegen.

KAPITEL IV

VERLETZUNG VON ZÜCHTERRECHTEN

TEIL I

ZIVILRECHTLICHE ANSPRÜCHE

Artikel 37. Zivilrechtliche Verletzungsverfahren; Schadensberechnung

(1) Im Fall einer drohenden Verletzung oder einer Verletzung der Rechte aus Artikel 14 kann der Inhaber des Züchterrechts ein gerichtliches Verfahren einleiten, um die Verletzung zu verhindern oder ihre Fortsetzung zu untersagen.

(2) Ist eine solche Verletzung vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden, so kann der Inhaber des Züchterrechts auch Schadensersatz beanspruchen und die Verhängung anderer Sanktionen verlangen, die im Bürgerlichen Recht für die Verletzung privater Rechte vorgesehen sind.

(3) Wird Schadensersatz beansprucht, so wird der Schaden entweder auf der Grundlage einer Lizenzzahlung, die für die rechtmässige Benutzung der Sorte hätte geleistet werden müssen, oder auf der Grundlage des tatsächlich entstandenen Schadens berechnet.

TEIL II

STRAFRECHTLICHE SANKTIONEN

Artikel 38. Bestrafung von Verletzungen

(1) Jede vorsätzliche Verletzung eines nach Artikel 14 geschützten Rechts des Züchters stellt eine strafbare Handlung dar.

(2) Eine solche strafbare Handlung wird mit einer Geldstrafe bis zu oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu ... bestraft; die Geldstrafe kann neben der Freiheitsstrafe verhängt werden.

(3) Im Rückfall werden die Höchststrafen verdoppelt.

(4) Rückfall ist gegeben, wenn im Verlauf der fünf vorausgehenden Jahre der Täter wegen einer anderen Verletzung eines Züchterrechts bestraft worden ist.

Artikel 39. Verletzung der Verpflichtung, die Sortenbezeichnung zu benützen

Wer Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte im Inland feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, ohne die registrierte Sortenbezeichnung zu benutzen, wird mit Geldstrafe bis zu bestraft.

TEIL III

ZUSTÄNDIGE GERICHTE IN VERLETZUNGSSACHEN

Artikel 40. Zuständige Gerichte in Verletzungssachen

(1) Für Zivilverfahren, die in Verletzungssachen eingeleitet werden, sind die Zivilgerichte zuständig, die für Verfahren zuständig wären, die im Falle einer [Verletzung eines Patents]¹ [Beschädigung von Privatvermögen]¹ zuständig wären, die am inländischen Wohnsitz oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, am inländischen Sitz des Verletzers begangen worden ist, oder mangels eines solchen Wohnsitzes oder Sitzes am inländischen Wohnsitz oder Sitz des Schutzrechtsinhabers oder, wenn auch ein solcher Wohnsitz oder Sitz nicht gegeben ist, an der Geschäftsadresse des Inlandsvertreters oder, wenn eine solche Geschäftsadresse nicht besteht, am Sitz des Sortenschutzamts.

(2) Der Minister für Landwirtschaft und der Minister der Justiz können durch gemeinsame Verordnung bestimmen, dass für alle in Absatz 1 erwähnten zivilrechtlichen Verfahren die Zivilgerichte [am Sitz des Sortenschutzamts] zuständig sind.

(3) Für Strafverfahren im Falle vorsätzlicher Verletzungen sind die Strafgerichte zuständig, die für andere strafbare Handlungen zuständig wären, die von dem Verletzer am gleichen Ort begangen werden und mit vergleichbaren Strafen bedroht werden.

¹ Alternativlösung.

KAPITEL V

LIZENZEN, ZWANGSERLAUBNIS UND JEDERMANNSERLAUBNIS

TEIL I

VERTRAGLICHE LIZENZEN

Artikel 41. Lizenzvereinbarung

(1) Der Inhaber eines Züchterrechts oder der Anmelder für die Gewährung eines Züchterrechts können vertraglich einer anderen Person oder einem Unternehmen das Recht erteilen, die Sorte gegen Zahlung einer Lizenzgebühr oder unentgeltlich auszuwerten (Lizenzvereinbarung).

(2) Die Lizenzvereinbarung bedarf der Schriftform und ist von den Vertragsparteien zu unterzeichnen.

(3) Eine Lizenzvereinbarung wird vom Sortenschutzamt auf Antrag und gegen Zahlung einer in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühr registriert; die Lizenz kann Dritten nur nach einer solchen Registrierung entgegengehalten werden.

Artikel 42. Recht des Lizenzgebers, weitere Lizenzen zu erteilen oder die Sorte selbst auszuwerten

Falls in der Lizenzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, hindert die Gewährung einer Lizenz den Lizenzgeber nicht daran, weitere Lizenzen an Dritte zu erteilen oder die Sorte selbst auszuwerten.

Artikel 43. Rechte des Lizenznehmers

Falls in der Lizenzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, hat der Lizenznehmer das Recht, die Sorte während der ganzen Dauer des Züchterrechts im gesamten Inland und hinsichtlich aller in Artikel 14 dieses Gesetzes erwähnten Benutzungsarten auszuwerten.

Artikel 44. Nichtübertragbarkeit von Lizenzen

Falls in der Lizenzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, kann eine Lizenz nicht von dem Lizenznehmer an Dritte weiterübertragen werden, und der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.

Artikel 45: Lizenzvereinbarungen, die Zahlungen im Ausland zur Folge haben

Der Minister für Landwirtschaft kann durch Verordnung bestimmen, dass Lizenzvereinbarungen oder bestimmte Gruppen von Lizenzvereinbarungen und Änderungen oder Erneuerungen solcher Vereinbarungen, die die Zahlung von Lizenzgebühren im Ausland zur Folge haben, von seinem Amt zu genehmigen sind, damit die Bedürfnisse des Landes und dessen wirtschaftliche Entwicklung berücksichtigt werden können; für Nichtbefolgung kann die Unwirksamkeit vorgesehen werden.

Artikel 46. Klauseln in Lizenzvereinbarungen

(1) Eine Lizenzvereinbarung darf keine Einschränkungen enthalten, die sich nicht unmittelbar aus dem Züchterrecht ergeben und nicht zu der üblichen Ausübung dieses Rechts gehören, wenn diese Beschränkungen geeignet sind, ein Monopol des Lizenzgebers zu schaffen oder zu stärken.

(2) Eine Lizenzvereinbarung darf insbesondere nicht enthalten:

(i) eine Verpflichtung des Lizenznehmers, Massnahmen zu ergreifen, die die Gewährung des Züchterrechts behindern oder verhindern können oder dessen Gültigkeit beeinträchtigen können;

(ii) die dem Lizenznehmer auferlegte Verpflichtung, von der Beantragung einer Zwangslizenz abzusehen.

TEIL II

JEDERMANNSERLAUBNIS

Artikel 47. Jedermannserlaubnis

(1) Ein Inhaber eines Züchterrechts oder ein Sortenschutzanmelder kann erklären, dass jedermann, der bereit ist, eine Lizenzgebühr zu zahlen, das Recht hat, seine Sorte von dem Tag an zu benutzen, an dem er den Inhaber oder den Anmelder entsprechend unterrichtet hat.

(2) Die Erklärung ist an das Sortenschutzamt zu richten, das den Vermerk "Jedermannserlaubnis" in das Register einträgt.

(3) Die Erklärung nach Absatz 1 muss die Lizenzgebühr bezeichnen, die an den Nutzniesser der Jedermannserlaubnis zu entrichten ist. Die geforderte Lizenzgebühr ist auch in das Register einzutragen.

(4) Nach Eintragung in das Register braucht der Inhaber des Züchterrechts nur die Hälfte der Erneuerungsgebühren, die in der Gebührenordnung vorgesehen sind, zu entrichten.

(5) Stimmen alle Lizenznehmer zu, so kann das Sortenschutzamt die Eintragung "Jedermannserlaubnis" auf Antrag des Inhabers des Züchterrechts löschen.

(6) Gegen die Weigerung, die Eintragung "Jedermannserlaubnis" zu löschen, ist die Berufung an das Gericht gegeben.

TEIL III

ZWANGSERLAUBNIS

Artikel 48. Zwangserlaubnis

(1) Das Sortenschutzamt gewährt unter den nachstehend beschriebenen Bedingungen jedem, der einen entsprechenden Antrag stellt, eine Zwangserlaubnis an einem Züchterrecht.

(2) Die Zwangserlaubnis gewährt ihrem Inhaber das nicht ausschliessliche Recht, alle in Artikel 14 dieses Gesetzes erwähnten Tätigkeiten auszuüben.

(3) Bei Erteilung einer Zwangserlaubnis setzt das Sortenschutzamt die Lizenzgebühr fest, die der Inhaber der Zwangserlaubnis dem Inhaber des Züchterrechts zu entrichten hat. Der Inhaber der Zwangserlaubnis hat dem Inhaber des Züchterrechts angemessene Sicherheit für die Entrichtung der Lizenzgebühr zu leisten.

(4) Das Sortenschutzamt kann von dem Inhaber des Züchterrechts verlangen, dass er dem Inhaber der Zwangserlaubnis die notwendige Menge von Vermehrungsmaterial zur Verfügung stellt, damit dieser einen angemessenen Gebrauch von der Zwangserlaubnis machen kann, und zwar gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Inhaber des Rechts und unter Bedingungen, die für diesen wirtschaftlich annehmbar sind.

(5) Eine Zwangserlaubnis wird nur gewährt, wenn jede der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- (i) Die Gewährung der Zwangserlaubnis muss dem öffentlichen Interesse an einer schnellen und weiten Verbreitung neuer Sorten und ihrer allgemeinen Verfügbarkeit zu angemessenen und tragbaren Preisen entsprechen.
- (ii) Der Antragsteller auf Erteilung einer Zwangserlaubnis muss finanziell und auch sonst in der Lage sein, das Züchterrecht in einer fachgerechten und geschäftsmässigen Weise auszuwerten, und muss bereit sein, in dieser Weise zu handeln.
- (iii) Der Inhaber des Züchterrechts hat sich geweigert, dem Antragsteller auf Gewährung einer Zwangserlaubnis zu gestatten, Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte in einer für die Öffentlichkeit gemäss Unterabsatz (i) angemessenen Weise herzustellen oder gewerbsmässig zu vertreiben, oder er ist nicht bereit, eine solche Genehmigung unter annehmbaren Bedingungen zu erteilen.

- (iv) Es liegen keine Bedingungen vor, unter denen es für den Inhaber des Züchterrechts nicht zumutbar wäre, die Benutzung der Sorte in der erbetenen Weise zu gestatten.
- (v) Zwischen der Zeit der Erteilung des Züchterrechts und dem Antrag auf Erteilung der Zwangserlaubnis sind zwei Jahre verstrichen.
- (vi) Der Antragsteller auf Erteilung einer Zwangserlaubnis hat die Gebühr bezahlt, die für die Gewährung einer solchen Zwangserlaubnis nach der Gebührenordnung vorgeschrieben ist.

(6) Die Dauer der Zwangserlaubnis wird vom Sortenschutzamt bestimmt. Die Zwangserlaubnis soll, wenn keine aussergewöhnlichen Umstände vorliegen, nicht für weniger als zwei oder für mehr als vier Jahre erteilt werden. Die Frist kann verlängert werden, wenn das Sortenschutzamt auf Grundlage einer neuen Untersuchung feststellt, dass die Bedingungen für die Gewährung einer Zwangserlaubnis nach Ablauf der ersten Frist weiterhin gegeben sind.

(7) Das Sortenschutzamt widerruft die Zwangserlaubnis unverzüglich, wenn ihr Inhaber in grober Weise oder wiederholt gegen die Bedingungen verstossen hat, unter denen die Erlaubnis gewährt worden ist, oder wenn berechtigte Befürchtungen bestehen, dass die Qualität der Sorte nicht aufrechterhalten wird.

(8) Vor Erteilung einer Zwangserlaubnis kann das Sortenschutzamt die nationalen nichtamtlichen Organisationen auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung und des Saatguthandels anhören.

(9) Gegen eine Entscheidung des Sortenschutzamts nach diesem Artikel ist die Berufung an das Gericht gegeben. Wird eine Berufung gegen die Gewährung einer Zwangslizenz eingelegt, so kann das Gericht in einem einstweiligen Verfahren bestimmen, dass die Zwangserlaubnis dem Antragsteller vorläufig erteilt wird. Die vorläufig erteilte Zwangserlaubnis endet an dem Tag, an dem die Entscheidung über die Berufung wirksam wird.

(10) Das Gericht kann bei einer Entscheidung über die Berufung Bedingungen festsetzen, die von den Bedingungen abweichen, die das Sortenschutzamt festgesetzt hat.

TEIL IV

GERICHTLICHE VERFAHREN VON LIZENZNEHMERN

Artikel 49. Gerichtliche Verfahren von Lizenznehmern

(1) Jeder Lizenznehmer auf Grund einer vertraglichen Lizenz, einer Zwangserlaubnis oder einer Jedermannserlaubnis kann durch eingeschriebenen Brief den Lizenzgeber auffordern, rechtliche Schritte einzuleiten, die notwendig sind, um mit Rücksicht auf eine vom Lizenznehmer bezeichnete Verletzung des Züchterrechts zivilrechtliche oder strafrechtliche Massnahmen einzuleiten.

(2) Weigert sich der Lizenzgeber oder unterlässt er es, die genannten rechtlichen Schritte innerhalb von drei Monaten, nachdem die Aufforderung übersandt worden ist, einzuleiten, so kann der Lizenznehmer diese in seinem eigenen Namen einleiten; das Recht des Lizenzgebers, in solchen Verfahren zu intervenieren, bleibt unberührt.

KAPITEL VI

VERORDNUNGEN, REGISTER, AMTSBLATT

TEIL I

VERORDNUNGEN

Artikel 50. Verordnungen

(1) Der Minister für Landwirtschaft kann zu folgenden Punkten Verordnungen erlassen:

- (i) Das Verfahren des Sortenschutzamts für die Entgegennahme und die Behandlung von Anmeldungen, die Durchführung der Prüfung von Sorten, die Erteilung eines Züchterrechts oder die Weigerung, ein Züchterrecht zu erteilen, die Führung eines Sortenregisters und die Registrierung von Unterlagen betreffend Züchterrechte.
- (ii) Die Höhe und die Erhebung aller in diesem Gesetz vorgesehenen Gebühren.
- (iii) Die Einführung zusätzlicher Regeln, um die Verwendung der gleichen oder verwechslungsfähiger Bezeichnungen für mehr als eine Sorte zu verhindern und die Beziehung zwischen Sortenbezeichnungen und Warenzeichen zu regeln.
- (iv) Die Verwaltung des nach Artikel 51 vorgesehenen Sortenschutzregisters, einschliesslich der Bestimmung der Tatsachen, die zu registrieren sind.
- (v) Die Herausgabe eines Amtsblatts gemäss Artikel 51.
- (vi) Zusätzliche Massnahmen, für die die Zuständigkeit des Ministers für Landwirtschaft oder des Ministers für Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit einem anderen Minister in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen werden.

TEIL II

REGISTER; AMTSBLATT

Artikel 51. Register

Das Sortenschutzamt führt ein Register, das als Sortenregister bezeichnet wird und in dem Tatsachen eingetragen werden, die für Züchterrechte von rechtlicher Bedeutung sind.

Artikel 52. Amtsblatt

Das Sortenschutzamt gibt ein Amtsblatt heraus, in dem Angelegenheiten, die Züchterrechte betreffen und die der Allgemeinheit mitgeteilt werden müssen, bekanntgemacht werden, insbesondere die Erteilung von Schutzrechten, die Zurückweisung von Anmeldungen, die Weigerung, Schutzrechte zu erteilen, die Nichtigerklärung von Züchterrechten, Vorschläge für und die Registrierung von Sortenbezeichnungen sowie die Zurückweisung der Registrierung von Sortenbezeichnungen.